

Sattler-Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-Tapezierer- u. Portefeuille-Verbandes

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis pro Vierteljahr 90 Pfennig. Bestellung bei allen Postämtern. Mitglieder kostenlos.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Nicolaistraße 14 II
Fernsprecher: 37 Jannowitz 2-120

Anzeigen die dreispaltig, Petitgröße 1 Mt. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinbarung auf Postfach 11502, Postfachamt Berlin. Rabatt wird nicht gewährt. Redaktionsfchl. Freitag

Ordentlicher Verbandstag in Stuttgart

Eröffnung Montag, den 8. August 1932, 9 Uhr vormittags, im Höhenrestaurant Schönblick, Stuttgart, Weißenhofsiedlung

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Konstituierung des Verbandstages
2. Berichterstattung:
 - a) Vorstandsbericht, Kollege F. Gerhardt
 - b) Lohn-, Tarif- und Streikbewegung, Kollege A. Blume
 - c) Kassenbericht, Kollege A. Riedel
 - d) Redaktionsbericht, Kollege B. Engel
 - e) Bericht über Beschwerden, Kollege P. Riehm ann
3. Vortrag: Die wirtschaftliche und politische Situation. Referent: Intern. Sekretär der Holzarbeiter-Union, Kollege F. Larnow, M. d. R.
4. Statutenänderungen und Anträge
5. Wahl der Verbandsleitung und Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag.

Der Hauptvorstand.
J. A.: F. Gerhardt.

Anträge zum Verbandstag.

Anträge des Hauptvorstandes zum Statut.

§ 2. Unter a muß heißen „auf Grund der Artikel 159 und 185 der Reichsverfassung“ (redaktionelle Änderung).

§ 3. Zusatz unter Ziffer 1. „Arbeitslose Berufsangehörige können gleichfalls dem Verbands beitreten. Das Eintrittsgeld wird erst dann erhoben, wenn sie wieder in Arbeit stehen. Als wöchentliche Beitrag für Arbeitslose ist der im § 7 bezeichnete Beitrag mit der Aufschrift „Erwerbslos“ zu entrichten.“

Ziffer 2. Die Mitgliedskarte wird, nachdem 65 Wochenbeiträge entrichtet sind, gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht.

Ziffer 2 Absatz d: wo und in welcher Höhe es in den letzten 65 Wochen Unterstützung bezogen hat.

Ziffer 5 statt 52 „65 Wochen“ zu setzen.

Ziffer 3 soll heißen „Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptvorstand, wenn...“

§ 6. Ziffer 8: Mitglieder, die zeitweise oder dauernd die Berufstätigkeit aufgeben, desgleichen Mitglieder, welche noch einer anderen Berufsorganisation angehören sowie ausgesetzte Erwerbslose können durch Zahlung eines Wochenbeitrages pro Monat ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den zuletzt während ihrer Berufstätigkeit gezahlten Beiträgen. Diese Beiträge werden in diesem Ausnahmefall nur bei Befähigungsbeihilfe und Invalidenunterstützung in Anrechnung gebracht. Anrechnung dieser Beiträge auf Erwerbslosenunterstützung besteht erst dann, nachdem diese Mitglieder wiederum mindestens 6 Wochen in einem Betrieb erwerbstätig waren und für diese Zeit fortlaufend Beiträge entrichtet haben.

§ 7. Neue Ueberschrift: Beitragsentbindung — Erwerbslosenmarke — (das Wort „Anmerkungsmarke“ streichen).

Ziffer 2: Mitglieder, welche nach den §§ 27 bis 30 (Erwerbslosenunterstützung) ausgesetzt sind oder die zum Bezuge dieser Unterstützung notwendige Mitgliedsdauer noch nicht erreicht haben, sind im Falle der Erwerbslosigkeit zur Erhaltung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, wöchentlich eine Erwerbslosenmarke im Betrage von 5 Pf. als Hauptbeitrag zu zahlen. Die Ortsverwaltungen können hierzu

nach 5 Pf. Vorkaufschlag erheben. Bezieht vom Kleben der Erwerbslosenmarke sind diejenigen, die nach § 6 Ziffer 8 monatlich einen Vollbeitrag zahlen.

§ 9. Ziffer 2: und auf dem Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes-Berlin stehen (redaktionelle Änderung).

§ 13. Ziffer 2. 2. Satz: Die Wahl der ehrenamtlichen Ortsverwaltungsmitglieder erfolgt im Januar auf ein Jahr.

§ 17. Ziffer 3 soll heißen: „Die mindestens 13 Vollbeiträge bezahlt haben und mit ihren Beiträgen nicht länger als 5 Wochen im Rückstand sind.“

§ 25. 1. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützungen zu zahlen:

In Klaff	Unterstützung pro Tag nach einer Beitragsleistung von				
	15Woch. 22Woch. 29Woch. 36Woch.	15Woch. 22Woch. 29Woch. 36Woch.	15Woch. 22Woch. 29Woch. 36Woch.	15Woch. 22Woch. 29Woch. 36Woch.	
a) Beitragsklasse I	0,25	0,50	0,65	0,75	0,90
Beitragsklasse II	0,40	0,80	1,—	1,20	1,40
Beitragsklasse III	0,60	1,20	1,50	1,80	2,10
Beitragsklasse IV	0,80	1,60	2,—	2,40	2,80
Beitragsklasse V	1,—	2,—	2,50	3,—	3,50
Beitragsklasse VI	1,20	2,40	3,—	3,60	4,20

b) Die Kinderzulage beträgt für das nicht erwerbstätige Kind bis zu 16 Jahren pro Kind und Woche die Höhe eines Wochenbeitrages.

§ 28. 1. Absatz: statt 52 ist zu setzen „65 Wochen“. In allen Beitragsklassen ist zu setzen statt 52 „65 Wochen“. Redaktionell: Das Wort „Mitgliedsdauer“ ist durch „nach Beitragsleistung“ zu ersetzen. Als täglicher Unterstützungsatz gilt der einfache Wochenbeitrag (siehe Beschluß des Erweiterten Vorstandes).

Zusatz: Bei Kurzarbeit wird Mitgliedern, welche bezugsberechtigt sind, folgende Erwerbslosenunterstützung gewährt:

- a) bei einer wöchentlichen Arbeitsdauer unter 24 Stunden ein Tag;
 - b) bei einer wöchentlichen Arbeitsdauer unter 15 Stunden zwei Tage.
- Bei einer Arbeitsdauer von 24 Stunden wird keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt.

§ 29. Ziffer 3: „welche noch nicht 65 Wochenbeiträge geleistet haben, Reiseunterstützung gewährt werden“.

§ 32. Ziffer 1: Mitglieder, welche infolge Alter, durch Krankheit oder Unfall Invalide geworden sind und mindestens 780 Verbandsbeiträge oder nach dem 1. Oktober 1929 520 Beitragszulagen (Ziffer 5) geleistet haben, können aus der Verbandskasse eine laufende Invalidenunterstützung erhalten.

Ziffer 3 an Stelle des bisherigen 2. Absatzes: „Diese Unterstützung wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit und von reichsgleichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des am Orte üblichen Lohnes seiner Branche beträgt. Sofern am Orte ein Tarifvertrag besteht, kann dieser bei Feststellung des Einkommens zugrunde gelegt werden“.

Ziffer 5, 2. Absatz: Die Zuschläge betragen bei einem Hauptrollenbeitrag:

von 40 Pf.	5 Pf.
von 60 Pf.	10 Pf.
von 80 Pf.	15 Pf.
von 100 und 120 Pf. ..	20 Pf.

Ziffer 6 (gestrichen) — neue Fassung. Ziffer 8: Der Grundbeitrag beträgt monatlich bei einem durchschnittlichen Hauptrollenbeitrag:

bei	780	1100	1500	Beiträgen
bis zu 50 Pf.	6,—	7,50	9,—	
bis zu 80 Pf.	8,—	9,50	11,—	
bis zu 110 Pf.	10,—	11,50	13,—	
über 110 Pf.	12,—	14,—	16,—	

Ziffer 11 und 12 werden gestrichen. (Übergangsbestimmungen nicht mehr notwendig. 780 Markten müssen eben erreicht sein.)

Neue Ziffer 11: „Die Invalidenunterstützung kann ferner auf Antrag vom Hauptvorstand gewährt werden, den Mitgliedern, welche das 65. Lebensjahr erreicht und auf Grund ihrer Beitragsleistung Anspruch auf diese haben, nachdem sie mindestens ein Jahr arbeitslos sind.“

§ 33. Statt 52 ist „65 Wochen“ zu setzen.

Ziffer 4. Invalide Mitglieder können beim Tode der Ehehälfte nur die Hälfte der ihnen zustehenden Befähigungsbeihilfe erhalten. Die restliche Hälfte wird nach Ableben des Mitgliedes an die (nach Ziffer 1) berechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt.

Ziffer 5. Der Antrag auf Befähigungsbeihilfe ist innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Todesfall bei der zuständigen Ortsverwaltung zu erheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Anrecht auf die Befähigungsbeihilfe. Mit dem Antrage sind die Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch einzuliefern.

§ 34. Ziffer 1: „mindestens 65 Wochen“.

§ 35. Ziffer 1: Absatz 2 streichen. Neuer Absatz: „Mit der Gewährung des Rechtschutzes übernimmt der Verband nur die Verpflichtung, die Gerichtskosten und die Kosten des vom Verband bestimmten Anwalts auszugleichen. Der Verband behält sich vor, diese ausgetragenen Kosten von dem Mitglied zurückerstattet zu verlangen.“

Der Rechtschutzhelfer erstreckt sich immer nur auf eine Instanz und muß für eine höhere Instanz erneut beantragt werden. Er erlischt, wenn das Mitglied seine fahrgungsmäßigen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.“

Wahlregeln: Ziffer 15 anfügen: Ist in einem Wahlkreis nur ein Kandidat aufgestellt, so gilt dieser als gewählt.

Anträge der Verwaltungsstellen.

1. Zur Tagesordnung.

Offenbach: Auf die Tagesordnung des Verbandstages soll ein Referat über: „Die Lage der Arbeiterklasse und die Politik des ADGB.“ gesetzt werden.

Ein weiteres Referat über: „Die Angriffe auf die Sozialpolitik und ihre Abwehr durch die Arbeiterklasse.“

Zu Punkt 2a der Tagesordnung.

Chechnik und Hagen: Seit dem letzten Verbandstag in Dresden sind eine ganze Anzahl oppositioneller Kollegen und Kolleginnen, welche in jahrelangem aufopfernder Arbeit in der Organisation und im Betrieb sich für die Interessen der Kollegen eingesetzt haben, wegen ihrer oppositionellen Tätigkeit ausgeschlossen worden. Der Ausschluß

Stuttgart: Als Beitragsklassen wird vorgeschlagen, an Stelle von 6, 8 Beitragsklassen zu schaffen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Für die Lehrlinge 10 Pf. statt bisher 20 Pf.
I. Klasse 30 "
II. " 40 "
III. " 50 "
IV. " 60 "
V. " 70 "
VI. " 80 "
VII. " 100 "
VIII. " 120 "

Wilhelmshaven: Der wöchentliche Beitrag beträgt für die Hauptklasse ausschließlich des Beitragszuschlages für die Invalidenunterstützung und des Unfallkostenbeitrages in Beitragsstf. I b. einem Stundenverb. bis 40 Pf.: 40 Pf. Beitragsstf. II b. einem Stundenverb. üb. 40—55 Pf.: 55 Pf. Beitragsstf. III b. einem Stundenverb. üb. 55—70 Pf.: 70 Pf. Beitragsstf. IV b. einem Stundenverb. üb. 70—85 Pf.: 85 Pf. Beitragsstf. V b. einem Stundenverb. üb. 85—100 Pf.: 100 Pf. Beitragsstf. VI b. einem Stundenverb. üb. 100 Pf.: 120 Pf. pro Woche.

Lehrlingsklasse: Bis zum letzten Halbjahr der Lehre 20 Pf. pro Woche, im letzten Halbjahr der Lehre 30 Pf. pro Woche.

Bielefeld: Ziffer 6. Verlorene Marken müssen nachgezahlt werden, soweit sie in der Kartothek noch nicht registriert sind.

Stettin: Ziffer 7. Im ersten und zweiten Absatz zu lesen „18“ statt 26 Wochen.

Köln: Ziffer 7 ist zu streichen und erhält folgende Fassung: Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse überreten, erhalten in den ersten 26 Wochen die Unterstützung nach den Sätzen der meistbezahlten Beitragsklasse der letzten 26 Wochen.

Zeh: Ziffer 7. 1. Absatz soll lauten: statt 26 „mindestens 20 Wochenbeiträge“.

Ziffer 7. 2. Absatz soll lauten: statt „sofort“, „nach Ablauf von 6 Wochen“.

Berlin: Ziffer 7. Mitglieder, die durch tariflichen Bohrerhöhung in eine niedrigere Beitragsklasse überreten, erhalten bei Inanspruchnahme der Erwerbslosen- oder Streitunterstützung während der Dauer von 13 Wochen nach dem Austritt die Unterstützungssätze ihrer bisherigen Beitragsklasse.

Hamburg: Ziffer 7. Arbeitslose werdende Mitglieder, welche in den letzten zwei Jahren keine Erwerbslosenunterstützung bezogen und durch tariflichen Bohrerhöhung in eine niedrigere Beitragsklasse überreten, erhalten die Erwerbslosenunterstützung nach ihrer früher bezahlten Beitragsklasse, wenn seit dem Austritt nicht mehr als 26 Wochen verfloßen sind.

Alm: Ziffer 7. 2. Absatz. Bei Austritt in eine niedrigere Beitragsklasse wird im Falle eines Unterstühtungsanspruches der Unterstühtungsatz der früheren Beitragsklasse gewährt, solange in der niederen Klasse noch keine 26-Beiträge geflossen sind, bei 26 und mehr Beiträgen gilt der niedere Satz.

Zeh: Ziffer 8. Hinter das Wort „Mitgliedschaft“ ist anzufügen: „und damit ihre Rechte an den Verband aufrechtzuerhalten“.

Wilhelmshaven: Ziffer 9. Bei Kurzarbeit ist bei je 6 Tagen Lohnausfall eine Anerkennungsmarke zu fteben.

Sagen: Ziffer 10. Mitglieder, welche vom Verband die Erwerbslosen- oder Krankengelder beziehen, sind von der Beitragsleistung während der ganzen Dauer der Erwerbslosigkeit oder Krankheit zu befreien. (Wst. 10 § 6 ist daher dementsprechend zu ändern.)

Candenberg a. d. W.: Ziffer 10. In der letzten Zeile ist für das Wort „Beiträge“, „Erwerbslosenbeiträge“ zu lesen.

Potsdam: Ziffer 10. Während der Arbeitslosigkeit wird den Arbeitslosen, solange sie die Verbandunterstützung beziehen, eine Freimarke geliebt.

Ausgesteuerte Erwerbslose.

(Siehe auch Anträge unter § 32).

§ 7.

Bremen: Ziffer 2. Sind im Falle der Erwerbslosigkeit nicht verpflichtet nach berechtigt, ordentliche Beiträge zu zahlen. — Die beiden Worte „nach berechtigt“ sind zu streichen. Neu hinzuzufügen ist: „Der Zuschlag für die Invalidenversicherung wird während der Erwerbslosigkeit besonders erhoben.“

Dresden: Ziffer 2. Mitglieder, welche nach den §§ 27 bis 30 (Erwerbslosenunterstützung) ausgestellt sind oder die zum Bezuge dieser Unterstühtungen notwendige Mitgliedsdauer noch nicht erreicht haben, sind im Falle der Erwerbslosigkeit berechtigt, ordentliche Beiträge (§ 6) zu zahlen.

Hamburg: Ziffer 2 des Statuts 1929 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen und dafür neue Ziffer 3 wie folgt eingefügt: Erwerbslose Mitglieder zahlen zur Erhaltung ihrer Mitgliedschaft und schnelleren Anwartschaft für die Invalidenunterstützung einen Invalidenbeitrag von wöchentlich 15 Pf., der voll an die Hauptkasse abzuführen ist. Zu diesem Invalidenbeitrag wird ein wöchentliches Anerkennungsbetrag von 5 Pf. erhoben, der der örtlichen Kassenkasse verbleibt. Dieser Gesamtbetrag darf 20 Pf. pro Woche nicht übersteigen.

Bei später eintretender Invalidität werden diese Invalidenbeiträge für diejenige Beitragsklasse umgerechnet, für welche das Mitglied zuletzt Vollbeiträge gezahlt hat. Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Magdeburg: Ziffer 2. Mitglieder, welche nach den §§ 27 bis 30 (Erwerbslosenunterstützung) ausgestellt sind oder die zum Bezuge dieser Unterstühtungen notwendige

Mitgliedsdauer noch — soll heißen — „sind im Falle der Erwerbslosigkeit nicht verpflichtet, aber berechtigt, ordentliche Beiträge (§ 6) zu zahlen“.

Kiel: Ziffer 2 ist dahin abzuändern, daß die freiwillige Weiterzahlung der vollen Verbandsbeiträge auch während der Zeit der Erwerbslosigkeit gestattet ist.

Offenbach: Ziffer 2. Dieser Absatz ist so zu fassen, daß das Verbot der Beitragszahlung während der Arbeitslosigkeit in Wegfall kommt. Die Beitragszahlung soll in das Ermessen des einzelnen gestellt werden.

Kathenow: Ziffer 2. Der Verbandstag möge erwägen, ob es möglich ist, ausgesteuerten, erwerbslosen Mitgliedern das Weiterzahlen der ordentlichen Verbandsbeiträge zu gestatten.

Wilhelmshaven: Ziffer 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auch bei Erwerbslosigkeit den Beitrag zur Invalidenversicherung zu zahlen.

Treibern i. S.: Zufug zu Ziffer 2. Für die wohlfahrts-erwerbslosen Mitglieder sind in Zukunft anstatt Anerkennungsmarke von 5 Pf. schwarze Marken zu fteben.

Bielefeld, Köln, Ruffelsheim: Ziffer 3 fällt fort wegen unnötiger Wortfolgen.

Stettin: Ziffer 3 letzter Satz „Nur unter ausdrücklicher Zustimmung usw.“ ist zu streichen.

Ceppig: Ziffer 3 fällt weg, dafür ist zu setzen: Mitglieder, die länger als 52 Wochen arbeitslos oder krank sind, sind von der Entrichtung des Anerkennungsbetrages befreit.

§ 9.

Ceppig: Ziffer 1 zu setzen an Stelle „siebzehn“ nunmehr 14 Personen.

§ 10.

Ceppig: Ziffer 1 zu setzen an Stelle „fünf“ Beiführer nur „vier“.

Offenbach: Ziffer 3 Absatz e. In diesem Absatz ist das Wort „unfortrecht“ zu streichen und an den letzten Satz die Worte anzuhängen: „Mit Zustimmung der örtlichen Generalversammlung“.

§ 11.

Ceppig: Ziffer 1 zu setzen an Stelle „acht Mitgliedern des Hauptvorstandes und aus neun Beiführern“ nunmehr „7 Mitgliedern des Hauptvorstandes und aus 7 Beiführern“. Einzuzufügen: Die Gauleiter sind zu den Tagungen des erweiterten Vorstandes nur in bringenden Fällen hinzuzuziehen.

§ 13.

Ceppig: Ziffer 5, 2. Absatz an Stelle „erweiterten Vorstand“ nunmehr „den Verbandstag“.

Ceppig: Ziffer 7 zu streichen, dafür zu setzen: Die Lokalangestellten werden von den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungsstelle jährlich gewählt. Die Gehälter werden vom Verbandstag, in der Zwischenzeit vom erweiterten Vorstand, festgesetzt.

Offenbach: Ziffer 7. Die besoldeten Lokalbeamten werden von den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungsstelle für die Zeitdauer von einem Jahr in der Generalversammlung gewählt. Die Festsetzung der Gehälter der Lokalbeamten erfolgt von der Ortsverwaltung unter Zustimmung der Generalversammlung.

§ 14.

Zeh: Ziffer 3 Absatz c ist anzuschließen: „Mit der Gauleiter verbindet, an Lohnverhandlungen teilzunehmen, so sind die dadurch entstandenen Kosten der Ortsverwaltung zurückzuerstatten.“

§ 15.

Chemnitz: Ziffer 4. Die Anträge des Hauptvorstandes an den Verbandstag müssen mindestens ein Vierteljahr vor Stattfinden im Verbandsorgan bekanntgemacht werden.

§ 17.

Offenbach: Ziffer 1. Satz anzufügen: Beschlüsse, die eine finanzielle Überbelastung des einzelnen Mitgliedes erfordern, dürfen grundsätzlich nur durch Urabstimmung herbeigeführt werden.

§ 25.

Chemnitz und Essen: Um zukünftige Lohn- und Arbeitskämpfe mit Erfolg durchzuführen, beschließt der Verbandstag, daß an den im § 25 unter a und b der Verbandsstatuten festgesetzten Sätzen der Streitunterstützung künftig teilerfolg Abzüge vorgenommen werden.

Ceppig: Ziffer 1b anzufügen: Hat ein Ausgeleitener weniger als 13 Beiträge als Gehilfe entrichtet, so ist ihm die Streitunterstützung mit 70 Proz. des Sages, der dem zuletzt entrichteten Beitrag entspricht, entsprechend der Gesamtzahl der geleisteten Beiträge zu gewähren.

Zeh: Ziffer 1 Absatz b soll lauten: „von den zuletzt gelebten 20 Wochenbeiträgen“.

§ 26.

Stettin: Ziffer 4 eine verständlichere, präzisere Fassung zu geben.

§ 27.

Breslau: Anfügen: Bis zu einem halben Jahre nach Beendigung der Lehrzeit wird die Höhe der Unterstühtung nach dem niedrigsten Betrag der letzten 13 Wochen berechnet.

Köln: Ziffer 1b 2. Absatz sind die Worte — der niedrigste Beitrag — zu streichen und dafür zu setzen: die meistbezahlte Beitragsklasse.

Bielefeld: Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung beträgt im Falle der Arbeitslosigkeit sowie im Krankheitsfalle 6 Arbeitsstage. Die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage zählen als Karenzstage sowie auch als Unterstühtungsstage.

Bremen: Die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage zählen nicht als Karenzstage, das Wort „nicht“ ist zu streichen.

§ 28.

Breslau: Die Staffelung der Unterstühtungssätze nach § 28 des Statuts von 1929, abgesehen von der Höhe der Unterstühtung, wird wieder eingeführt.

Osnabrück: Die allen Unterstühtungssätze (gültig ab 1. Oktober 1929) sind wieder einzuführen.

Essen: Die Karenzzeiten für Erwerbslose wie für Ausgesteuerte müssen wie bisher bestehen bleiben.

Breslau: Anfügen: Allen Kollegen nach Beendigung der Lehrzeit, wenn sie mindestens 52 Vollbeiträge, davon mindestens 26 Beiträge in Beitragsklasse I entrichtet haben, wird die Unterstühtung in Höhe von 40 Pf. täglich gewährt.

Bielefeld: Eine neue Staffelung von 520 geleisteten vollen Wochenbeiträgen ist einzuführen.

Grünberg: Eine Staffelung bis mindestens 520 Wochen mit 81 Unterstühtungsstagen und den alten Unterstühtungssätzen soll in Kraft treten.

Köln: Sätze wie folgt zu ändern:

Lehrlingsklasse	Mitgliederzahl von 52 Wochen	Tage	pro Tag
Beitrag 0,20 Mt.	156	70	0,25
Klasse 1	52	45	0,25
Beitrag 0,30 Mt.	156	70	0,25
	260	90	0,25
Klasse 2	52	45	0,35
Beitrag 0,40 Mt.	156	70	0,35
	260	90	0,35
Klasse 3	52	45	0,50
Beitrag 0,60 Mt.	156	70	0,50
	260	90	0,50
Klasse 4	52	45	0,65
Beitrag 0,80 Mt.	156	70	0,65
	260	90	0,65
Klasse 5	52	45	0,80
Beitrag 1,— Mt.	156	70	0,80
	260	90	0,80
Klasse 6	52	45	1,—
	156	70	1,—
	260	90	1,—

Kathenow: Die Kurzarbeiterunterstützung soll eingeführt werden.

Dessau: Bei Kurzarbeit unter 25 Stunden die Woche ist die Erwerbslosenunterstützung für 3 Tage innerhalb jeder Woche nach 6 Tagen Wartzeit auszusagen.

Ruffelsheim: Das zeitweise Verkürzdarbeiten gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem Betroffenen während dessen Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitszeit nur die Hälfte der Stunden einer normalen Arbeitswoche oder weniger beträgt.

Stuttgart: Bei Kurzarbeit sollen bezugsberechtigte Mitglieder die Verbandsunterstützung in der Form erhalten, daß bei 3 Ausfalltagen ein Unterstühtungsstag, bei vier Ausfalltagen 2 Unterstühtungsstage und bei 5 Ausfalltagen 3 Unterstühtungsstage ausgezahlt werden. Fällt die Woche ganz aus, so ist sie als Arbeitslosigkeit zu behandeln.

Zeh: Bei Kurzarbeit unter 25 Stunden die Woche kann die Erwerbslosenunterstützung für 3 Tage innerhalb jeder Woche nach 6 Tagen Wartzeit ausgezahlt werden.

§ 30.

Bielefeld: Ziffer 4: Statt 36 „18 Arbeitsstage“.

Stettin: Ziffer 4, 3. Absatz zu lesen „6 Arbeitstage“ statt sieben.

Alm: Ziffer 4, 3. Absatz. Sogenanntes Ausfallen ist gleichfalls als Arbeitslosigkeit zu betrachten, wenn von der normalen Wochenarbeitszeit die Hälfte und mehr an Arbeitsstunden ausfällt.

§ 31.

Potsdam: Erwerbslosenunterstützung wird während der Krankheit nicht gewährt.

Candenberg a. d. W. und Neustadt: Ziffer 1 soll heißen: Die Unterstühtung wird vom 8. Tage der Erwerbsunfähigkeit an ausgezahlt usw.

Kathenow: Ziffer 1. Die Krankenunterstützung wird vom 6. Tage der Erwerbslosigkeit an ausgezahlt.

Bielefeld: Ziffer 4. Statt 36 „18 Arbeitstage“ lesen.

§ 32.

Essen: Sollte die Invalidenunterstützung auf der bisherigen Basis nicht mehr aufrechterhalten werden können, so ist Bielefeld zu liquidieren.

Bielefeld, Breslau, Chemnitz, Dresden, Eisenach, Görtlich, Hannover, Kiel, Magdeburg, Mannheim und Zeh: Erwerbslose Mitglieder können den Invalidenbeitrag ihrer bisherigen Beitragsklasse weiterbezahlen.

Altenburg, Bauen, Brandenburg, Braunschweig, Nürnberg, Rathenow, Ruffelsheim und Juidau: Erwerbslose Mitglieder können den Invalidenbeitrag ihrer bisherigen Beitragsklasse in Verbindung mit der Anerkennungsmarke weiterbezahlen.

Dessau und Wilhelmshaven: Arbeitslose sind verpflichtet, ihren anteiligen Invalidenbeitrag weiter zu zahlen. Zu diesem Zweck sind entsprechende Marken einzuführen.

Ceppig: Weiblichen Mitgliedern steht die Entrichtung des Invalidenzuschlages frei, desgleichen den arbeitslosen und kranken Mitgliedern.

Stuttgart: Arbeitslosen und solchen Mitgliedern, die sich selbständig machen, soll die Möglichkeit des Weiterlebens des Invalidenzuschlages gegeben werden.

Alm: Ziffer 1 statt 700 Verbandsbeiträge 600 zu setzen. Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz: Ausnahmen sind zulässig bei Mitgliedern, die infolge ihres körperlichen Zustandes weniger als 50 Proz. des örtlichen Tariflohns ihres Berufs verdienen.

Ruffelsheim: Ziffer 2 anfügen: Und wird vom Tage der Anerkennung gewährt.

Görtlich: Ziffer 5 ist der Satz zu streichen: „Die Beitragsklasse I ist von diesem Zuschlag befreit.“ Einzuzufügen ist: Die Zuschläge betragen bei einem Haupt-Beitrag von 30 und 40 Pf. 5 Pf.

Hannover: Ziffer 5. Invalidenzuschläge zu den Beiträgen in Klasse
2 und 3 0,05 Mt.
4 und 5 0,10 "
6 und 7 0,15 "
8, 9 und 10 0,20 "
(Fortsetzung folgt in Nr. 27.)

Streiks und Lohnbewegungen.

Tapezierer.

Württemberg. Die Aussperrung in der Holzindustrie, an welcher wir in Stuttgart beteiligt waren, ist beendet. Durch einen Spruch des Schlichters, dem sich vorher beide Parteien unterwarfen, ist der Lohn bis zum 30. November 1932 auf 88 Pf. festgelegt worden.

Lederwaren.

Stuttgart. In der Gürtelfabrik Hepting u. Co. ist ein Streit ausgebrochen. Die Firma kündigte der Belegschaft, um Verschlechterungen einzuführen. Der Betrieb ist gesperrt.

Berichte aus den Verwaltungsstellen

Forst (Causch). Durch die Initiative des schon früher langjährig organisierten Kollegen Otto Rentch und durch die Vermittlung des Ortsausschusses des ADGB, in Forst, im Zusammenwirken mit der Gauleitung, kamen am 10. Juni neun Forster Kollegen im Volkshaus zusammen, um sich über die Lage unserer Berufsgruppen auszusprechen.

Nach der Begrüßung der verammelten Kollegen durch den Kollegen Fabian vom Ortsausschuß Forst sprach Gauleiter Gehring über die Lage unseres Berufs in der Krise. Die Leistungen der Organisation auf lohn- und tarifpolitischem Gebiet seien ebenso beachtlich wie die Unterfertigung der erwerbslosen Mitglieder durch den Verband. Nach den letzten Ereignissen auf politischem Gebiet sei zu erwarten, daß in der nächsten Zukunft die Arbeiterschaft noch mehr als bisher auf sich selbst gestellt sein werde, und das bedinge einen noch festeren Zusammenschluß als in der Vergangenheit.

In der sich anschließenden Diskussion sprach der Vorsitzende der Ortsverwaltung Kottbus, der Kollege Trogisch und auch der Kollege Rentch im gleichen Sinne.

Alle anwesenden Kollegen schlossen sich unserer Organisation an. Kollege Rentch wurde einstimmig zum Vertrauensmann der Forster Kollegen gewählt, die sich zunächst der Ortsverwaltung Kottbus anschließen. P. Ong.

Zum Gedächtnis von Walter Rathenau.

Am 24. Juni 1922 wurde Walter Rathenau von nationalsozialistisch verhetzten Fanatikern ermordet. Der damalige Außenminister Deutschlands wollte an diesem Tage dem Reichstag Bericht erstatten über seine Bemühungen um den Frieden und Wiederaufbau Deutschlands. Er sollte nicht mehr dazu kommen. Statt seiner erschien bei Herrn Staatssekretär Helfferich eine Deputation, die einen Blumenstrauß und die Nachricht von dem gelungenen Mordanschlag an Rathenau überbrachte. Dr. Helfferich hat seinen großen politischen Gegner nicht lange überlebt. Im April 1924 ereilte ihn das Geschick in Italien.

Der Werd von Walter Rathenau ist hervorgegangen aus dem fanatischen Haß gegen die Republik Deutschland. Der Ermordete stammte aus dem Bürgertum. Tragend wird auch die Arbeiterchaft mit Ehrfurcht des Mannes gedenken, der versucht hat, ihr Fühlen und Denken zu verstehen und in ihrem Sinn zu wirken. In seinem Buch: „Kritik der dreifachen Revolution“ schreibt Rathenau im dritten Kapitel folgendes: „Denken und Fühlen des proletarischen Volkes sind der Obersicht so gut wie unbekannt. Arbeitgeber und militärische Vorgesetzte lernen nur die eine, die felsam vorbeugende Seite dieser proletarischen Menschen kennen: die Seite, die sich aufgibt, die gehorchen kann und will, die den Militarismus heimlich bewundert und dem Krieg jubelt. Der Obersicht entstammende Führer lernen leicht, wie das Volk behandelt sein will, sie lernen selten, wie es ist.“ Auf Seite 26 im gleichen Buch sagt Rathenau: „Wie es auch sei, die Mächtigen hatten zusammen, mögen sie heißen wie sie wollen.“

Leider gibt die Arbeiterschaft immer noch das Schauspiel, daß sie durch Uneinigkeit zerrissen und innerlich geschwächt ist. Im Kapitel 4 des Buches „Güterausgleich“ zeigt Rathenau der Arbeiterschaft den Weg: „Die Aufgabe des vollkommenen Wirtschaftssystems ist, die Arbeitszeit zu verkürzen, die Arbeit zu vergeistigen und den Ertrag der Arbeit zu erhöhen. Wohlstandsausgleich ist nicht Parole der Wirtschaft, sondern Sache der Gesellschaft.“

Der Wohlstandsausgleich kann nur durch das Eingreifen starker Gewerkschaften geschaffen werden. Leider haben wir nur wenig Wirtschaftsführer, die wie Walter Rathenau das Ringen und Kämpfen des Proletariats verstehen. Die heutigen „Retter“ der Wirtschaft haben vor einem gerechten Güterausgleich Angst. Walter Rathenau hat gegen die ungeschriebenen Gesetze des Kapitalismus verfochten, deshalb mußte er vorzeitig sterben. Die organisierte Arbeiterschaft wird weiterkämpfen, auch für die Ziele, die Rathenau erstrebt hat, bis zum Sieg des Sozialismus. Johanna Perls.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Ende Mai 1932.

Die Erleichterung des Arbeitsmarktes hat sich weiter fortgesetzt, leider nur in völlig unbefriedigendem Ausmaß. Burden Ende April noch rund 5737000 Arbeitslose gezählt, so ist diese Zahl im Verlauf des Monats Mai um rund 162000 auf rund 5583000 zurückgegangen. Das sind um etwa 1,5 Millionen mehr als im gleichen Zeitraum 1931 ermittelt wurden. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger beträgt: rund 1076000 in der Arbeitslosenversicherung, 1582000 in der Krisenfürsorge und 2086000 Wohnfahrtsverweilende. Der größte Teil des Rückganges der Arbeitslosenzahl entfällt auf die Saison-Außenberufe.

Die Arbeitslosigkeit im Sattler-, Tapezierer- und Portefeinler-Verband betrug Ende Mai 63,8 Proz. gegen 61,7 Proz. Ende April d. J. Männliche Arbeitslose wurden ermittelt 11575 = 65,9 Proz., weibliche 1754 = 52,7 Proz. Insgesamt waren Ende Mai 13329 Verbandsmitglieder arbeitslos. Rechnet man zu dieser Zahl die Kurzarbeiter, umgerechnet in Vollarbeiter, hinzu, so entfallen Ende Mai 1932 auf je 100 Verbandsmitglieder 31,6 Vollarbeiter, denen 68,4 Vollerwerbslose gegenüberstehen.

Auf die Gauen verteilen sich die Erwerbslosen und Kurzarbeiter wie folgt:

Gau	Verband mit Belegschaft	Diejenigen binnen Mitglieder		Daneben arbeitslos		Prozent	Kurz- arbeitslos	Nicht be- rücks. Mit- glieder		
		m.	w.	m.	w.			m.	w.	
Ostgau	37	4910	563	3503	321	3824	69,9	218	5	43,27
Nordgau	23	2191	180	1502	96	1598	67,4	235	3	49,2
Mittel- deutschl.	25	1307	215	638	79	917	60,2	96	6	54
Sachsen	16	2426	445	1677	207	1884	65,6	110	2	26
Bayern	10	1276	563	923	444	1367	74,3	81	1	3
Süd- Westf.	22	3764	1052	2211	510	2721	56,3	146	3	25,5
Rheinland- Westfalen	17	1675	309	921	97	1018	51,3	79	6	83,6
Gesamtverb.	150	17549	3327	11575	1754	13329	63,8	965	26	53,47

Verkürzt arbeiteten 2026 männliche und 577 weibliche, zusammen 2603 Verbandsmitglieder = 12,5 Prozent gegen 11,9 Proz. Ende April 1932.

Auf Hundert entfallen Ende:

	Männl.	Weibl.	Zus.	Febr. 1932	Dez. 1931	März 1932	Mai 1932
1 bis 8 Std.	499	105	604	3,6	3,8	2,7	2,9
9 bis 16 Std.	435	172	607	5,7	2,9	3,2	2,9
17 bis 24 Std.	919	260	1179	10,7	6,9	5,7	5,7
25 u. mehr Std.	173	40	213	2,2	1,9	1,1	1,0
Insgesamt	2026	577	2603	22,2	15,5	12,7	12,5

Rundschau

Rückgang der amerikanischen Automobilproduktion. In den ersten vier Monaten des Jahres 1932 liegt die Gesamt-Automobilproduktion um 35 Proz. hinter der des Vorjahres im gleichen Zeitraum zurück. Nach krasser ist das Verhältnis gegen das Jahr 1929. Damals belief sich die Produktion auf 2 075 822 Einheiten gegen 470 000 Einheiten in diesem Jahr, also ein Rückgang um 78 Proz. Die amerikanische Ford-Gesellschaft allein hat 1931 einen Verlust von 5 358 600 Dollars gegenüber einem Reingewinn 1930 von 4 446 000 Dollars.

Jahresproduktion im April 1932. In der Kraftfahrzeugindustrie war im Berichtsmontat nicht die sonst in dieser Jahreszeit übliche Produktionssteigerung zu verzeichnen. Während sich die Lastkraftwagenproduktion kaum erhöhte, erfolgte bei den Personenkraftwagen sogar ein Produktionsrückgang. Beim Absatz machte sich jedoch die saisonmäßige Belebung des Kraftwagengeschäftes bemerkbar. An der Vermehrung des Absatzes gegenüber März war in der Kraftwagenindustrie ausschließlich der Inlandsabsatz beteiligt, während der Auslandsabsatz zurückgegangen ist. In der Krafttraktorindustrie erhöhte sich dagegen außer dem Inlandsabsatz auch der an sich geringe Export.

Genossenschaftswesen

Generalversammlung der GGG. Im Anschluß an den Genossenschaftstag deutscher Konsumvereine trat die Generalversammlung der GGG. zusammen, der im Geschäftsbericht des Vorstandes die Bilanzsumme des Jahres 1931 mit 197,59 Millionen Mark (43 Millionen Mark weniger als im Vorjahre) ausgewiesen wurde. Die verfügbaren Mittel beliefen sich auf 64,4 Millionen Mark. Die Warenbestände erhöhten sich gegenüber 1930 um 4 Millionen Mark auf 26,2 Millionen. Die Debitoren umfaßten 33 Millionen Mark. Das Stammkapital blieb mit 25 Millionen Mark unverändert. Die Reserven erhöhten sich

um 3,4 Millionen auf 25,2 Millionen, die Hypotheken steigerten sich um 2,6 Millionen auf 10,5 Millionen Mark. Die Bausparungen gingen um 57,3 Millionen auf 95,5 Millionen Mark zurück. Die Kreditoren blieben mit 28 Millionen Mark in gleicher Höhe des Vorjahres. Der Ueberfluß betrug 2,2 Millionen gegenüber 4,4 Millionen Mark im Vorjahre. In den ersten fünf Monaten des neuen Geschäftsjahres zeigte sich wertmäßig gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzrückgang von 19,23 Proz. von 170,4 Millionen Mark auf 137 Millionen Mark. Mengemäßig ist der Rückgang prozentual nur gering.

Auf Vorschlag des Vorstandes wurde der Ueberfluß wie folgt verteilt: 1,118 Millionen Mark an den Unterstützungsfonds der Rotgemeinschaft der Konsumgenossenschaften und 1,113 Millionen Mark an den Dispositionsfonds der Gesellschaft.

Bücherchau

Protokoll der Verhandlungen des Außerordentlichen (15.) Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, abgehalten am 13. April 1932 zu Berlin. 110 Seiten. Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1932. Preis geb. 2,40 M., cart. 1,80 M., Organisationspreis 1,35 M.

Wir teilen den meistereizten Kritikern nicht, daß Protokolle der Gewerkschaftskongresse und Verbandstagen, Jahrbücher und Geschäftsberichte des ADGB und der Verbände nicht verwandter Literatur der Bewegung nur bestimmt seien, ein würdiges, aber stilles, dem Leben entrücktes Dasein in den Sonderbüchereien und Leihbibliotheken unserer Organisationen zu führen, sondern wir sehen in Büchern dieser Gattung Zeugen des tätigen Lebens der Gesamtbewegung und ihrer Erben, Dokumente ihres Willens und Handelns, mit denen wenigstens die Funktionäre der Gewerkschaften so weit vertraut sein sollten, daß sie sich ihres Anfalls fähig in der Propaganda und bei der Interessenerklärung der Mitglieder bedienen können. Eine besondere Stellung im Rahmen dieser Literatur nimmt aber die Niederschrift der Verhandlungen des Außerordentlichen Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1932 ein. Der Kongreß, aus welchem Entschluß auf Grund der Forderungen der Stunde einberufen, war bestimmt, durch die Verkündung des Aufes nach Arbeitsbeschaffung einem dringenden Gebot des Tages und der nächsten Zukunft zu genügen. Und die Niederschrift seiner Beratungen, enthaltend die scharfe Kennzeichnung der allgemeinen Lage und der Stellung der Gewerkschaften durch Selbstkritik sowie die sorgfältig festliche Begründung der Forderung nach Arbeitsbeschaffung durch Eggert und zahlreiche sachdienliche Diskussionen, stellt sich somit dar als eine ergebnisreiche Kundgebung von Stoff zur Verwertung unserer großen Zeitschrift „Arbeitsbeschaffung“ im Streit und im Leben der Gegenwart. Der Bedeutung und Inhalt des Kongresses entsprechend, sind die großen Reden, die auf dem Kongreß gesprochen wurden, unmittelbar nach der Tagung in der zum Massenvertrieb bestimmten Prospektur „Arbeitsbeschaffung“ herausgebracht worden. Nun liegt die stenographische Niederschrift vor, die Gelegenheit zu eingehender Vertiefung in die wichtige Materie bietet. Sie sollte weiter verbreitet werden als Protokolle sonst. Preisieren Sie werden pflegen, umal ihr geringer Umfang einen massigen Preis erlaubt. Sie sollte verbreitet, gelesen und genutzt werden.

Auch die Juni-Knummer der „Gesundheit“, der an den Klassenkämpfern seitens der Reichsregierung des bewußtsten Volkes ist im wesentlichen dem Sommerfest gewidmet. „Schwimmen für Frauen schädlich?“, „Die geschlechtliche Überwachung des Sportbetriebes“ lauten die Überschriften einzelner Artikel. In einem Aufsatz über „Verbrennungen“ wird dem Sommerbrande besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auch Ausführungen über das „Schwimmen“ und über „Saubereit auf Reisen“ sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Aus dem Gebiete der Berufsberatung bringt ein Artikel über „Opportunitäten in der Postwirtschaft“ wertvolle Anregungen. Auf die Berufsberatung für die Entbindung und über „Die sozialistische Führung im Kampf gegen den Alkoholismus“ leiten über von der persönlichen Gesundheitspflege zu den Fragen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der Sozialversicherung. In leicht verständlicher und einprägsamer Weise wird unter der Überschrift „Die Kranfentlieber plaudert nicht“ die Bedeutung des für die Klassenangehörigen geltenden Schmeingehobtes dargestellt. So enthält auch diese Nummer eine Fülle von Anregungen.

„Vollstund“, die große Kunst. Illustrierte der Wertigkeiten kann bei jeder Postanstalt für 96 Pf. monatlich einschließlich Zustellgebühr, wie auch in jeder Buchhandlung bestellt werden. Neben dem „Vollstund“ für die technisch Beranlagten enthält er das große Europa-Programm mit Einführungen, Kritiken und Bildern. Ferner den arztlichen und technischen Ratgeber, Kochrezepte und Winke für die Konsumenten. Jede Nummer bringt Silberberichte über aktuelle Ereignisse. Laufend erscheint ein Roman, Rätsel und Spielerei. Probehefte sind von der nächsten Buchhandlung oder vom Vollstund-Verlag, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, anzufordern.

Verbandsnachrichten

(Besanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen)

Vom 20. Juni bis 26. Juni ist der 26. Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Verammlungskalender

Koburg. Am Freitag, dem 24. Juni, abends 8 Uhr, findet im Volkshaus eine Wahlversammlung (Verbandsstag) statt. Da auch Kollege Böhner anwesend ist, bitten wir um vollzähliges Erscheinen.

Die Ortsverwaltung. J. A.: Dreffel.
Zell. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 8. Juli, im Lokal „Fellenteil“ statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.